



### **Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See**

Auf Grundlage des § 29 Absätze 4, 5 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt [WG LSA] vom 16. März 2011 [GVBl. LSA Seite 492], geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 [GVBl. LSA Seite 372], wird verordnet:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Nutzung des Wallendorfer Sees, bestehend aus dem Tagebau Merseburg Ost [Tagebaurestloch 1a], für die in der zugehörigen Karte gekennzeichneten Bereiche [Anlage].

Der Geltungsbereich der Zulassung des Gemeingebrauchs nach § 29 Absatz 4 WG LSA umfasst die Wasserfläche des Wallendorfer Sees, ausgenommen die nördlich gelegene Stelle zur Wasserableitung in die Weiße Elster, die Wasserfläche im Bereich der südlichen Inseln sowie der südwestlichen Insel[n] im Wallendorfer See.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen/Zeichen**

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein kleines Fahrzeug:  
Schwimmkörper bis maximal 10 m Länge ohne Eigenantrieb sowie mit einem Motor mit einer maximalen Motorleistung von 3,73 kW der Antriebsart Elektromotor, welche die maximale Geschwindigkeit von 10 km/h gegenüber Land im Zuge der Befahrung nicht überschreiten
- 2.1. Surfsport  
im traditionellen Sinn [Surfbrett mit Segel], das Kitesurfen ist hiervon ausdrücklich ausgenommen
- 2.1. Stand up Paddling [SUP]  
Stehpaddeln - Fortbewegung auf einem speziellen schwimmfähigen Board mittels Stechpaddels im Stehen
3. Baden

Hausadresse/  
Hauptstelle:  
Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Tel.: 03461 40-0  
Fax: 03461 40-1155  
www.saalekreis.de

landkreis@saalekreis.de \*)

Nebenstellen mit Bürgerbüro:  
Hansering 19  
06108 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2043-0  
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1  
06268 Querfurt  
Tel.: 034771 73797-0  
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten  
für die jeweiligen Ämter  
zu erfragen  
bei der Information  
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat  
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL

Volksbank Halle (Saale)  
IBAN DE80 8009 3784 0001 1202 80  
BIC GENODEF1HAL

im traditionellen Sinn [öffentliches Baden und Schwimmen], die Ausübung des Tauchsports sowie die Nutzung motorbetriebener Sportgeräte/Hilfsmittel sind hiervon ausdrücklich ausgenommen

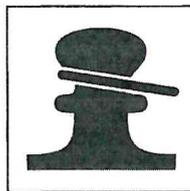
4. Badestellen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



5. Stellen zum Ein- und Aussetzen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



6. Stellen zum Anlegen und Ablegen werden mit folgendem Piktogramm gekennzeichnet:



### **§ 3 Gemeingebrauch**

[1] Der Gemeingebrauch wird zugelassen für das Baden, den Surfsport, das Stand up Paddling [SUP] und das Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen.

[2] Die naturschutzrechtlichen Bestimmungen sowie andere außerhalb des Wasserrechts liegende Vorschriften bleiben unberührt.

### **§ 4 Genehmigungsfreie Benutzung, Sonderregelung**

[1] Ohne Genehmigung ist das Befahren des Gewässers mit Fahrzeugen aller Art den nachfolgend genannten Institutionen gestattet, soweit die Erfüllung rettungsdienstlicher und hoheitlicher Aufgaben dies erforderlich machen.

1. der Feuerwehr
2. dem Zivil- und Katastrophenschutz
3. anerkannten Wasserrettungsdiensten [beispielhaft DLRG]
4. dem Technischen Hilfswerk
5. der Polizei sowie
6. der zuständigen Wasserbehörde / des Gewässerkundlichen Landesdienstes
7. der Fischereiaufsicht

[2] Ausgenommen von der Zulassung der Befahrung sind:

1. gewerblich genutzte Fahrzeuge,
2. Fahrzeuge mit Benzin- oder Dieselantrieb,
- 3. Fahrzeuge mit 2-Takt-Verbrennungsmotoren,
- 4. Kiteboards,
- 5. Wasserbikes/Wassermotorräder sowie
6. sonstige motorbetriebene Sportgeräte.

## **§ 5 Allgemeine Anforderungen an Wasserfahrzeuge**

[1] Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet sowie besetzt sein, dass die Sicherheit

1. der an Bord befindlichen Personen,
2. der sonstigen Gewässernutzer

sowie der Umweltschutz gewährleistet sind.

[2] Für Außenanstriche von Wasserfahrzeugen dürfen ausschließlich Stoffe verwendet worden sein oder verwendet werden, die keine schädlichen Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers/Gewässers herbeiführen können.

[3] Wasserfahrzeuge mit Bordtoiletten, welche Abwässer und/oder Fäkalien außenbords in das Wasser leiten, dürfen den Wallendorfer See nicht benutzen.

[4] Das Austreten wassergefährdender Stoffe ist der Wasserbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Überwachung**

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sind die damit beauftragten Mitarbeiter/innen des Landkreises Saalekreis sowie die Polizei berechtigt, die Wasserfahrzeuge zu betreten, Kontrollen durchzuführen sowie Weisungen zu erteilen. Auf Verlangen sind für Wasserfahrzeuge die Erfüllung der Anforderungen an den Bau, die Ausrüstung sowie das Kleinfahrzeugkennzeichen und den Führerschein der zuständigen Behörde oder der Polizei nachzuweisen.

## **§ 7 Grundregeln**

[1] Die Nutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der Gewässernutzer.

[2] Jede Person [natürlich und/oder juristisch], welche den Wallendorfer See im Rahmen dieser Verordnung oder einer Genehmigung nach dieser Verordnung nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert und/oder belästigt wird. Insbesondere sind eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Wasserfahrzeugen anderer und von Fischereianlagen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und am Gewässer zu vermeiden.

- [3] Über die Besonderheiten des Gewässers, wie beispielsweise Untiefen, Übertiefen, Strömungen, Windverhältnisse, Ausbreitung der Wasserpest sowie die Befahrungs-, Anlandungs- sowie Betretungsverbote naturschutzrechtlich geschützter Wasser-, Ufer- sowie Landbereiche hat sich jeder Nutzer im Vorfeld in eigener Verantwortung und geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen.
- [4] Den Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörden sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführenden beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen. Ausweise und Berechtigungsscheine sind auf Verlangen auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- [5] Die Bestimmungen der Verordnung über die Durchführung der Schifffahrt auf den Gewässern und in den Häfen des Landes Sachsen-Anhalt [Landesschifffahrts- und Hafenverordnung – LSchiffHVO] bleiben unberührt.

### § 8 Verbote

- [1] Das Befahren des Wallendorfer Sees mit Wasserfahrzeugen ist bei unsichtigem Wetter [beispielsweise Nebel, Schneetreiben, Starkregen] und Sturm mit orkanartigen Böen verboten.
- [2] Unzulässig ist das Festmachen an Bäumen, Beschilderungen, Schifffahrtszeichen [Bojen, Tonnen, Stangen].
- [3] Das Baden ist außerhalb der gekennzeichneten Badestellen verboten. Die exakte Lage der Badestellen ist in der zugehörigen Karte dargestellt und wird vor Ort mit gelben Bojen gekennzeichnet.
- Badestellen:  
Burgliebenau [Gemarkung Burgliebenau, Flur 2, Flurstück 310],  
Luppenau [Gemarkung Luppenau, Flur, 2, Flurstück 187],  
Wallendorf [Gemarkung Wallendorf, Flur 1, Flurstück 454; Flur 6, Flurstück 494]
- [4] Die Ausübung des Surfsports und Stand up Paddlings ist innerhalb der Badestellen, der Röhrichtbestände sowie der daran angrenzenden 10-Meter-Bereiche verboten.
- [5] Jede Betätigung, bei der eine Person von einem Drachen gezogen, unabhängig davon, ob auf einem Surfbrett, auf Wasserskier oder sonstigen Gegenständen, über das Wasser gleitet [Kitesurfen] ist verboten.
- [6] Die Ausübung des Tauchsports ist verboten.
- [7] Die Nutzung der Wasserfläche ist in den gesperrten Gebieten/Bereichen [außerhalb der blauen Schraffur in der zugehörigen Karte] verboten.
- [8] Weiterhin unzulässig sind:

1. das Befahren, Anlegen, Ankern und Betreten der Röhrichte, Großseggenriede, Gelegzonen sowie Schwimmblattpflanzengesellschaften,
2. das Befahren der Badestellen,
3. das Einbringen und Einleiten fester, flüssiger Stoffe aller Art, insbesondere von festen und flüssigen Abfällen, Fäkalien oder wassergefährdender Stoffe, wie beispielhaft Waschmittel, Chemikalien, Schmiermittel, in das Gewässer,
4. das Betreten und/oder Befahren, der durch Bojen- beziehungsweise Tonnenketten, Schilder oder sonstige Kennzeichen ausgewiesenen und abgegrenzten Sicherheitsstreifen, Baustellen oder bergbaulicher Sperrgebiete,
5. das Einsetzen und Aussetzen der Fahrzeuge außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen,
6. das Anlegen und Ablegen außerhalb der dafür ausgewiesenen Stellen,
7. ruhestörender Lärm auf dem Wallendorfer See
8. Hinterlassen von Abfall, Müll und Unrat.

### **§ 9 Ausnahmen, vorübergehende Anordnungen**

- [1] Der Landkreis Saalekreis kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag über den in dieser Verordnung definierten Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen genehmigen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser zulassen.
- [2] Der Landkreis Saalekreis kann Anordnungen vorübergehender Art treffen, die aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sind.

### **§ 10 Ausschluss vom Gemeingebrauch**

- [1] Der Landkreis Saalekreis kann Personen [natürlich und/oder juristisch], die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen haben, von der Ausübung des Gemeingebrauchs befristet oder auf Dauer ausschließen. Der Ausschluss kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden.
- [2] Als besonders schwerwiegender Verstoß im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere das Befahren des Naturschutzgebietes, die unzulässige Nutzung von Verbrennungsmotoren oder die Überschreitung der maximal zulässigen Motorleistung.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- [1] Ordnungswidrig gemäß § 114 Absatz 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. das Gewässer ohne Ausnahmegenehmigung nach § 9 über die in § 3 festgelegten Nutzungen hinaus nutzt,
  2. gegen die Vorschriften des § 5 über die allgemeinen Anforderungen an Wasserfahrzeuge verstößt,
  3. entgegen den in § 7 aufgestellten Grundregeln [Verhaltens- und Benutzungsregeln] handelt,

4. den Verboten des § 8 zuwiderhandelt,
5. gegen Anordnungen nach § 9 verstößt.

[2] Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 114 Absatz 4 WG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Saalekreis in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV vom ... außer Kraft.

**Hartmut Handschak**  
Landrat

**Merseburg, den**

ENTWURF

## Hinweise

- a) Der sich noch in Sanierung befindliche Wallendorfer See liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Merseburg-Ost [Aktenzeichen 3131/92/By./Sl.], zugelassen am 23. April 1993. Die Wasserfläche des Sees und die angrenzenden Uferbereiche stehen unter Bergaufsicht. Es ist jederzeit eine Sperrung des Gewässers aus bergbaulichen Gründen möglich. Bei der Ausführung von erforderlichen Sicherungsarbeiten des Bergbausanierers LMBV sowie deren Auftragnehmer kann es zeitweise lokal zu Sperrungen und Behinderungen an einzelnen Wasser- und Strandabschnitten sowie Wegebereichen kommen.
- b) Außerhalb der definierten Nutzungsbereiche des Wallendorfer Sees sind Betreten und Befahren untersagt.
- c) Die LMBV haftet nicht für den Zustand, die Eignung und die Qualität des Gewässers für den vorgesehenen Gemeingebrauch. Sie haftet nicht für den örtlichen Umfang und die Begrenzung der zum Gemeingebrauch ausgewiesenen Bereiche. Zudem haftet die LMBV nicht für Schäden, die Dritten aus der Nutzung entstehen. Die Nutzer handeln auf eigene Gefahr.
- d) Der Geltungsbereich dieser Verfügung wird in anliegender Karte durch blaue Schraffur gekennzeichnet.
- e) Die Forderungen der Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer sind einzuhalten.
- f) Im Bereich der südlichen Inseln im Wallendorfer See, in den Röhrichtbeständen und den daran angrenzenden, in dieser Verordnung definierten Bereichen wird der Gemeingebrauch nicht zugelassen. Jegliche Nutzung des Gewässers ist an diesen Stellen ausgeschlossen.
- g) Der Bereich der südlichen Inseln im Wallendorfer See ist in der beigefügten Karte separat bezeichnet dargestellt.
- h) Die Begründung dieser Verordnung kann bei dem Landkreis Saalekreis, Untere Wasserbehörde, Domplatz 9 in 06217 Merseburg eingesehen werden.
- i) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.



# Karte der Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Wallendorfer See

## Legende

--- Bojenkette



Geltungsbereich der Allgemeinverfügung



Badestelle



Anlegestelle



Stelle zum Ein- und Auslassen



Windsurfen



Geschwindigkeitsbegrenzung (km/h)

0 250 500 750 1000 m



Südliche Inseln



